

Satzung der Stadt Bad Bevensen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 05. März 2013 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
- a) zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
 - b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung;
 - c) zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen;
 - d) zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas;
 - e) zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt;
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes
- als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind vor Gefährdung zu bewahren und durch artgerechte Pflege und Erhaltung der Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

Im Gebiet der Stadt Bad Bevensen (einschl. der Ortsteile) wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:
- a) Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden, haben sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend;
 - b) mehrstämmige Bäume, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 80 cm und mehr haben;
 - c) Bäume in Reihen (mindestens 3) oder Gruppen (mindestens 5) mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 80 cm, gemessen in 1 m Höhe;

- d) Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind oder gepflanzt wurden;
 - e) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
- a) Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale, als geschützte Landschaftsbestandteile oder auf sonstige Art und Weise nach dem Bundes- oder Landesnaturschutzrecht besonders geschützt sind.
 - b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).
- (3) Nicht geschützt sind:
- a) Bäume, deren Stamm in 1 m Höhe ganz oder teilweise in weniger als 3 m Abstand, gemessen von der jeweiligen Außenwand, an einem zulässigerweise errichteten Gebäude oder Gebäudeteil steht;
 - b) Nadelbäume;
 - c) Pappeln und Weiden als schnell wachsende Baumarten;
 - d) Obstbäume;
 - e) Bäume in Baumschulen/Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen;
 - f) Bäume im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne, die als nicht zu erhalten gekennzeichnet sind oder auf Flächen, für die in einem Bebauungsplan vor Inkrafttreten dieser Satzung eine dem Erhalt des Baumes entgegenstehende Nutzung festgesetzt wurde und diese realisiert werden soll;
 - g) Bäume, die im Rahmen von Abbruch-, Wiederherstellungs-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an zulässigerweise errichteten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Ver- und Entsorgungsleitungen ohne zumutbaren Aufwand nicht zu erhalten sind;
 - h) Bäume auf Friedhöfen, soweit sie im Zusammenhang mit notwendigen Erdarbeiten beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten die geeignet sind, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform bzw. ihrem Aussehen wesentlich zu verändern.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke im Wurzelbereich unter der Baumkrone;
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone;

- c) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden sowie das Zuführen anderer, die Wurzeln beeinträchtigende Stoffe wie Tausalz, Öle, Säuren, Laugen, Gase und Abwasser im Wurzelbereich unter der Baumkrone, wobei die fachgerechte Verwendung von Tausalz erlaubt ist, soweit der Kronenbereich zur befestigten Verkehrsfläche gehört;
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Keinen Beschränkungen durch diese Satzung unterliegen
- a) fachgerechte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; derartige Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen;
 - c) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien;
 - d) Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, insbesondere auch die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.
- (2) Auf Antrag sind Befreiungen von den Verboten zu erteilen, wenn
- a) auf Grund von Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind;
 - b) von den Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - c) Bäume über das allgemeine Schädigungsmaß hinaus krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - d) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - e) einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen;
 - f) die Erhaltung für bewohnte Gebäude mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- (3) Auf Antrag können Befreiungen von den Verboten erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere die Seltenheit bzw. Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung der klimatischen Verhältnisse.
- (4) Eine Befreiung kann auch unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Insbesondere können in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen verlangt werden.

§ 6

Befreiungsantrag und Genehmigungsverfahren

- (1) Befreiungen sind bei der Stadt Bad Bevensen, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, schriftlich zu beantragen.
- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonstige Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Dem Antrag sind neben einer Begründung und einer Planskizze alle notwendigen Angaben (Standort, Art des Baumes, Höhe, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden) und Unterlagen (z.B. Fotos) beizufügen, die für eine Beurteilung erforderlich sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragstellerin / des Antragstellers verlangt werden.
- (4) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ergeht schriftlich und unbeschadet privater Rechte Dritter, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Lageplan neben dem geplanten Bauvorhaben auch die im Sinne des § 3 geschützten Bäume, ihr Standort, die Art, die Höhe, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser darzustellen. Gleiches gilt für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.
Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen oder die Beeinträchtigung von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) Soweit für die Durchführung eines Bauvorhabens ein Bauantrag bzw. eine Genehmigung nicht erforderlich ist, ist für eine in diesem Zusammenhang erforderliche Befreiung ein Antrag nach § 6 zu stellen.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wer im Geltungsbereich dieser Satzung
 - a) auf der Grundlage einer Befreiung nach § 5 einen Baum beseitigt,
 - b) geschützte Bäume, auch bei Bauvorhaben nach § 7, beseitigt, beschädigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Befreiung nach § 5 vorliegt oder
 - c) das notwendige Entfernen eines Baumes aus Gefahrenabwehrgründen in Folge einer verbotenen Handlung nach § 4 verursacht hat,

hat Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen oder, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte, eine Ausgleichszahlung zu leisten.

- (2) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich mit einheimischen und standortgerechten Laubbäumen in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Sofern das Pflanzen einheimischer Bäume auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar ist, können andere standortgerechte Bäume als Ersatzpflanzung zugelassen werden.
- (3) Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere begonnene 50 cm Stammumfang je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität zu pflanzen.
- (4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn diese Bäume angewachsen sind. Nicht angewachsene Bäume sind erneut nachzupflanzen. Die Ersatzpflanzungen unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) Ist die Vornahme einer Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers im Geltungsbereich dieser Satzung, nicht möglich oder sinnvoll, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.
Die Stadt Bad Bevensen wird die eingenommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen und für Maßnahmen zur Erhaltung oder Sanierung schutzwürdiger Bäume einsetzen.

§ 9

Anordnung von Maßnahmen, Betreten von Grundstücken

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonstige Dritte bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von gefährdeten und geschützten Bäumen treffen. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass nach entsprechender Vorankündigung Beauftragte der Stadt zum Zwecke der Durchführung von Tätigkeiten oder Maßnahmen nach dieser Satzung Grundstücke betreten. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 3 des NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform bzw. ihrem Aussehen wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
 - b) Handlungen entgegen den Verboten des § 4 Absatz 2 vornimmt,
 - c) den in der Entscheidung über den Befreiungsantrag nach § 6 Absatz 4 benannten

Nebenbestimmungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,

- d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen vornimmt oder Ausgleichszahlungen leistet oder
 - e) Anordnungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von gefährdeten und geschützten Bäumen nach § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Bad Bevensen, 06. März 2013

Stadt Bad Bevensen

(Siegel)

gez. Kammer

(Kammer)
Stadtdirektor

Verfahrensvermerk

Die Satzung ist am 15.03.2013 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Uelzen bekannt gemacht worden und damit **am 16.03.2013** in Kraft getreten.